



An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: vi1@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
 Fax +43 (0)1 4000 7135
 post@staedtebund.gv.at
 www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
 40-01-(2016-0154)

bearbeitet von:
 Mag. a Hanes, BA; DW 89975 | Lisa Hammer, MA; DW 89988

elektronisch erreichbar:
 post@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Wien, 04.03.2016

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußert sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt:

Das Jugendausbildungsgesetz wird sehr begrüßt, die Neuregelung ersetzt aber nicht eine unbedingt notwendige tiefgehende Bildungsreform, sondern ist wieder ein Stück im Stückwerk.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 ABPG:

Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, betrifft die Ausbildungspflicht nach diesem Bundesgesetz nur Jugendliche, die ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht in Österreich haben. Erfahrungen bei der Vollziehung anderer Materiengesetze haben gezeigt, dass die Formulierung „dauerhaftes Aufenthaltsrecht“ keinen nennenswerten Beitrag zum Grundsatz der Rechtssicherheit leistet. Zweckmäßig wäre daher eine nähere Ausführung und Definition, wann von einem Aufenthaltsrecht auf Dauer auszugehen ist. Darüber hinaus gibt es immer wieder Jugendliche, die über kein „dauerhaftes Aufenthaltsrecht“ verfügen, die aber de facto nicht außer Landes gebracht werden können und bei denen eine Rückführung sehr unwahrscheinlich ist (z.B.: Staatenlose). Diese Jugendlichen sollten mitumfasst sein.

Zu § 4 ABPG:

§ 4 legt in Abs. 2 fest, wie die Ausbildungspflicht insbesondere erfüllt werden kann und bestimmt in Abs. 3, dass eine derartige Maßnahme oder Beschäftigung mit einem Perspektiven- oder Betreuungsplan, welcher vom Arbeitsmarktservice (AMS) oder vom Sozialministeriumservice (SMS) oder in deren Auftrag erstellt wurde, vereinbar sein muss. In den Erläuterungen wird von geeigneten anerkannten arbeitsmarkt- oder bildungspolitischen Angeboten geschrieben. Für vorhandene regionale Angebote sollte es ein vereinfachtes (beschleunigtes) Anerkennungsverfahren geben. Besonders regionale, individuell passende Angebote sind oftmals erfolgversprechender.

Zu § 5 ABPG:

Im Zusammenhang mit möglichen Arbeitsverhältnissen sollte auch an ein "Anlernen mit Betreuungsplan" gedacht werden, auch wenn keine dezidierte Beschäftigung damit verbunden ist.

Zu § 6 ABPG:

Zu kritisieren ist hierbei insbesondere, dass der ehemals aufgenommene „Artikel 6 – Integrationsförderung“ nunmehr gänzlich herausgenommen wurde. Dies ist ein Rückschlag für die Arbeit der Arbeitsgruppen, die sich teils vehement dafür eingesetzt haben, minderjährige AsylwerberInnen mit in den Prozess einzubeziehen, der doch alle Jugendlichen, die sich in der Republik aufhalten, umfassen sollte. Zudem war Inhalt des Artikel 6, dass das BMEIA für minderjährige AsylwerberInnen, „welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben



und keine Schule besuchen, einen Integrationsplan zu erstellen und dafür zu sorgen, dass diese an Basisbildungsmaßnahmen (Alphabetisierung, Deutsch, Ethik, Geographie und Geschichte Österreichs) oder an sonstigen Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten teilnehmen“. Dafür war die monatliche Meldung der entsprechenden Personen vom BMI an die Koordinierungsstellen vorgesehen.

Es ist nicht einzusehen, warum gerade in der aufgeheizten Diskussion um Wertevermittlung diese äußerst sinnvolle Regelung gelöscht und in Kauf genommen wird, dass es entgegen der politischen Willensbekundung doch Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren gibt, die ohne jegliche Perspektiven und ohne geregelten Tagesablauf leben sollen, wenn die Zeit sinnstiftend und wertorientiert genutzt werden kann. Freilich entsprach das Herausnehmen des Artikels 6 wohl der Sorge, Asylwerber zu etwas zu verpflichten, was sie gar nicht dürfen, nämlich gewisse Schultypen besuchen (beispielsweise ist der Besuch von Polytechnischen Schulen aufgrund des Schulpflichtgesetzes nicht (mehr) möglich). Es wäre aber dennoch sehr wichtig, in einem solch umfassenden Projekt, das sich über vier Ministerien erstreckt, eben diese Barrieren für den Eintritt in unsere Gesellschaft abzubauen. Die Ungleichbehandlung von minderjährigen Jugendlichen, die laut Kinderrechtskonvention die gleiche Behandlung widerfahren sollen wie allen anderen Jugendlichen, ist ein großes Negativum dieses Gesetzes.

Zu § 13 ABPG:

Die in dieser Bestimmung normierte Verständigungspflicht seitens Erziehungsberechtigter an die Koordinierungsstelle ist zu hinterfragen. Geeigneter scheint hier ein Angebot an kompetenter Beratung und Vermittlung für betroffene Erziehungsberechtigte.

Zu § 14 ABPG:

Über die Verantwortung zur Erfüllung der Aufklärungspflicht sind die Jugendlichen und Erziehungsberechtigten aufzuklären. Hier sollte noch ergänzt werden, von wem die Aufklärung erfolgt.

Zu § 15 ABPG:

Abs. 2 legt fest, dass u.a. Träger der Kinder- und Jugendhilfe bestimmte Daten an das Sozialministeriumservice (SMS) oder an eine Koordinierungsstelle übermitteln „dürfen“. Fraglich ist, ob daraus zu schließen ist, dass keinerlei Verpflichtung zu



Österreichischer
Städtebund

einer Datenübermittlung besteht und die Bestimmungen des jeweiligen Materiengesetzes (bspw. K-JHG) vorrangig zu beachten sind.

Zu § 17 ABPG:

Auch wenn die strafrechtliche Bestimmung als ultima ratio zu sehen ist, ist die Normierung von Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit der Ausbildungspflicht grundsätzlich hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit zu hinterfragen. Ein Strafausmaß bis zu € 1.000 im Wiederholungsfalle scheint jedenfalls zu hoch. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass keine Strafbarkeit vorliegt, wenn die Ausbildung mangels Einsichtsvermögen der Jugendlichen scheitert.

§ 17 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Wer als Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter die Ausbildungspflicht „vorwerfbar“ gemäß § 4 verletzt,

Zudem sei hinzugefügt, dass der Text für Jugendliche, die eine Beeinträchtigung haben, im Sinne der UN Konvention angepasst werden sollte. Die Ausbildungspflicht sollte für alle Jugendlichen eine optimale persönliche Entfaltungsmöglichkeit gewährleisten und dies schließt Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen mit ein.

Der Österreichische Städtebund ersucht, seine Anregungen in gegenständliche Verordnung einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär